

645

Levison, Wilhelm
darin: Briefe an Seckel, E. u. Gutachten von Levison

3 Stck. 1916-1917

Datum

Benutzer

Zweck

SB 645

Bonn, Blücherstraße 9a

9.VII.1916

Hochgeehrter Herr Geheimrat,

Hiermit bestätige ich Ihnen den Empfang der beiden Sendungen betreffend die Lex Salica und hoffe Ihnen zur angegebenen Zeit die gewünschten Mitteilungen zugehen lassen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebenster

Wilhelm Levison

12. Oktober 1916

Hochgeehrter Herr Geheimrat!

Nachdem ich ebenso die Aufsätze Krammers wie die gegen seine Ausgabe der Lex Salica gerichteten Ausführungen von Hilliger, Krusch und v. Schwerin durchgesehen habe, muß ich mein Urteil dahin zusammenfassen, daß eine Veröffentlichung der Ausgabe nach meiner Ueberzeugungbensowenig im Interesse der Mon. Germ. liegt wie in dem von Krammer selbst. Die Grundlagen sind ohne Zweifel falsch gewählt. Die von dem Herausgeber bevorzugte Fassung A (7-9 bei Hessels) gehört an die dritte Stelle entsprechend der bisher herrschenden Annahme und ist zum größten Teile von einer B3 (früher 2) ähnlichen Handschrift abgeleitet. Daß die Fassungen B und C nicht von A abgeleitet sein können, ergibt sich mit voller Sicherheit wie aus anderen Fehlern, so aus den durch Homöoteleuta veranlaßten Lücken von A, die in B und C nicht voranden sind und nur die unwahrscheinlichsten, ja unmögliche Künsteleien andersgedeutet werden können. An die Spitze gehört unbedingt die Klasse B (früher 1-), vor allem die Handschrift B4 (Bisher 1), die, wie Krusch auf's neue dargetan hat die älteste Gestalt der Lex Salica enthält (trotz vieler Fehler), so allein von christlichen Einflüssen noch frei ist. Nur die Folge B4 - Bl. 2.3 - C - A ergibt die einzige natürliche Entwicklung; Krammer hat sie verkannt, indem er eine verhältnismäßig späte Bearbeitung an die erste Stelle setzte. Da diese Auffassung nun auch bei der Herstellung der übrigen Texte auf die Auswahl der Lesarten und die Anwendung kleiner Buchstaben zur Kennzeichnung der Abhängigkeitsverhältnisse bestimmend gewirkt hat, bietet die Ausgabe ein ganz verzeichnetes Bild und ist m. E. unbrauchbar. Die vermeintlich verlorenen Vorstufen von A: α, β, γ , die in den Anmerkungen beständig wiederkehren, schweben unter diesen Umständen in der Luft, sind aber auch ohne dies nur durch unbegründete Streichungen und Aenderungen erschlossen in recht willkürlicher Weise.

Auch die Anordnung der Ausgabe: getrennter Abdruck der einzelnen Fassungen hintereinander, ist wenig glücklich und erschwert die Benutzung unnötig; erforderlich ist eine kritische Parallelausgabe der verschiedenen Texte wie bei Hessels und in Liebermanns "Gesetzen der Angelsachsen", doch mit der Abweichung, daß nach Möglichkeit die Handschriften der Fassungen B und C nicht einzeln wiedergegeben werden, sondern unter sorgfältiger Beobachtung des Sprachgebrauchs der älteste auf Grund der Handschriften erreichbare Text einheitlich in einer ersten Spalte dargeboten wird. Die Einzelfehler jener Handschriften sollten in deren Apparat verarbeitet sein, jedoch zweifelhafte Fälle und sachliche Abweichungen, in denen die Fortschritte der Rechtsentwicklung zum Ausdruck kommen, durch besonderen Spaltendruck innerhalb der ersten Spalte gekennzeichnet werden; weitere Hauptspalten sollten die entsprechenden Teile der übrigen Fassungen aufnehmen, endlich hinter dieser Hauptausgabe eine kurze Gesamtübersicht die abweichende Anordnung der Fassung A und der Emendata noch einmal im Zusammenhang überblicken lassen. Doch könnte man die unpraktische Anordnung bei Krammer hinnehmen, wenn die Grundlagen der Ausgabe richtig gewählt wären; da diese aber durchaus verkannt sind, muß ich die Bearbeitung als mißglückt ansehen und mich dem Urteil auf Nichtveröffentlichung zu meinem Bedauern anschließen.

Vor allem Bedauere ich, daß der Tatbestand erst so spät erkannt worden ist und die notwendige Zurückziehung der Ausgabe sich nicht in der Stille ermöglichen ließ.

In ausgezeichnete Hochachtung grüßt
ergebenst

Wilm. Levison

**) Nicht beachtet*

W. Levison.

Beantw. 26.XI.16

Bonn, Blücherstrasse 9 a
12. October 1916

Hochgeehrter Herr Geheimrat!

Nachdem ich ebenso die Aufsätze Krammers wie die gegen seine Ausgabe der Lex Salica gerichteten Ausführungen von Hilloger, Krusch und v. Schwerin durchgesehen habe, muss ich mein Urteil dahin zusammenfassen, dass eine Veröffentlichung der Ausgabe nach meiner Überzeugung ebensowenig im Interesse der Mon. Germ. liegt wie in dem von Krammer selbst. Die Grundlagen sind ohne Zweifel falsch gewählt. Die von dem Herausgeber bevorzugte Fassung A (7-9 bei Hessels) gehört an die dritte Stelle entsprechend der bisher herrschenden Annahme und ist zum grössten Teile von einer B 3 (früher 2) ähnlichen Handschrift abgeleitet. Dass die Fassungen B und C nicht von A abgeleitet sein können, ergibt sich mit voller Sicherheit wie aus anderen Fehlern, so aus den durch Homöoteleuta veranlassten Lücken von A, die in B und C nicht vorhanden sind und nur die unwahrscheinlichsten, ja unmögliche Kunstleien anders gedeutet werden können. An die Spitze gehört unbedingt die Klasse B (früher 1-4), vor allem die Handschrift B 4 (bisher 1), die, wie Krusch aufs neue dargetan hat, die älteste Gestalt der Lex Salica enthält (trotz vieler Fehler), so allein von christlichen Einflüssen noch frei ist. Nur die Folge B 4 - B1.2.3 - C - A ergibt die einzige natürliche Entwicklung; Krammer hat sie verkannt, indem er eine verhältnismässig späte Bearbeitung an die erste Stelle setzte. Da diese Auffassung nun auch bei der Herstellung der übrigen Texte auf die Auswahl der Lesarten und die Anwendung kleiner Buchstaben zur Kennzeichnung der Abhängigkeitsverhältnisse bestimmend gewirkt hat, bietet die Ausgabe ein ganz verzeichnetes Bild und ist m. E. unbrauchbar. Die vermeintlich verlorenen

Vorstufen von A: die in den Anmerkungen beständig wiederkehren, schweben unter diesen Umständen in der Luft, sind aber auch ohnedies nur durch unbegründete Streichungen und Aenderungen erschlossen in recht willkürlicher Weise.

Auch die Anordnung der Ausgabe: getrennter Abdruck der einzelnen Fassungen hintereinander, ist wenig glücklich und erschwert die Benutzung unnötig; erforderlich ist eine kritische Parallelausgabe der verschiedenen Texte wie bei Hessels und in Liebermanns „Gesetzen der Angelsachsen“, doch mit der Abweichung, dass nach Möglichkeit die Handschriften der Fassungen B und C nicht einzeln wiedergegeben werden, sondern unter sorgfältiger Beobachtung des Sprachgebrauchs: der älteste auf Grund der Handschriften erreichbare Text einheitlich in einer ersten Spalte dargeboten wird. Die Einzelfehler jener Handschriften sollten in deren Apparat verarbeitet sein, jedoch zweifelhafte Fälle und sachliche Abweichungen, in denen die Fortschritte der Rechtsentwicklung zum Ausdruck kommen, durch besonderen Spaltendruck innerhalb der ersten Spalte gekennzeichnet werden; weitere Hauptspalten sollten die entsprechenden Teile der übrigen Fassungen aufnehmen, endlich hinter dieser Hauptausgabe eine kurze Gesamtübersicht die abweichende Anordnung der Fassung A und der Emendata noch einmal im Zusammenhang überblicken lassen. Doch könnte man die unpraktische Anordnung bei Kramer hinnehmen, wenn die Grundlagen der Ausgabe richtig gewählt wären; da diese aber durchaus verkannt sind, muss ich die Bearbeitung als missglückt ansehen und mich dem Urteil auf Nichtveröffentlichung zu meinem Bedauern anschliessen.

Vor allem bedauere ich, dass der Tatbestand erst so spät erkannt worden ist und die notwendige Zurückziehung der Ausgabe sich nicht in der Stille ermöglichen liess.

In ausgezeichneteter Hochachtung grüsst ergebenst

Wilh. Levison.

Bonn, 15. Juli 1917

Hochgeehrter Herr Geheimrat, Wenn die Schriftleitung des Neuen Archivs daran festhalten sollte, die Gutachten über Krammer's "Lex Salica" zu veröffentlichen, bin ich auch mit dem Abdruck meines Gutachtens einverstanden. Aber ich bitte doch noch einmal zu erwägen, ob der Abdruck wirklich nötig und zweckmäßig ist. Denn die Gutachten werden teilweise sicherlich kaum andere Gründe geltend machen können, als sie bereits in den veröffentlichten Aufsätzen hervorgetreten sind; ist da in einer Zeit der Papierknappheit wie der heutigen wirklich ein vollständiger Abdruck geboten und genügt nicht etwa eine kurze Mitteilung der Namen der Gutachter und ihrer Urteile im Jahresbericht der MG.? Ich meine, man sollte in dieser unglücklichen Angelegenheit auch nicht mehr Staub aufwirbeln als notwendig und sie begraben sein lassen, nachdem die Entscheidung in dem unzweifelhaft richtigen Sinne gefallen ist. Sollten Sie aber doch an der Absicht der Veröffentlichung festhalten, so behalte ich mir nur vor, bei der Korrektur (oder, wenn möglich, vorher im Manuskript) etwa vorhandene Unebenheiten der Form zu beseitigen, auch vielleicht die eine oder andere Schärfe zu mildern, die wider die Absicht als persönlich empfunden werden könnte, - das Gutachten ist ja in der Form nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen - sachlich werde ich es selbstverständlich ganz unverändert belassen und auch im Ausdruck kaum viel zu ändern haben.

In ausgezeichneter Hochachtung

Ihr ergebenster

Wilhelm Lewison